

# Volk-&Anzeigebblatt.

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.  
Abonnementpreis:  
vierteljährlich bei der Expedition  
90 Pfg. durch die Post bezogen  
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Einrückungsgebühr:  
die dreispaltige Zeile oder deren  
Raum 6 Pfennig.  
Anzeigen die Montag, Mittwoch  
und Freitag bis Vormittags 10  
Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 84.

Winnenden, Samstag den 18. Juli

1885.

## Bezirkspolizeiliche Vorschriften betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht im Oberamtsbezirk Marbach.

Unter Bezugnahme auf § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuch, sowie Art. 51 und 52 des Landespolizeistraf-Gesetzes vom 27. Dezbr. 1871 wird mit Zustimmung des Amtsversammlungs-Ausschusses für den Oberamtsbezirk Marbach Nachstehendes angeordnet:

- § 1. Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk vorschriftsmäßig beleuchtet sein.
- § 2. Als öffentliche Straßen im Sinne des § 2 dieser Vorschrift sind die Staats- und sämtliche Ortsstraßen, sowie diejenigen Fahrwege anzusehen, welche den Nachbarschaftsverkehr vermitteln, ausgenommen sind die Feld und bloßen Waldwege.
- § 3. Die Beleuchtung geschieht:
  - a. bei einem Fuhrwerk, welches vorzugsweise zur Personenbeförderung dient, durch eine oben am Verdeck in zweckentsprechender Weise angebrachte Laterne, oder durch zwei Laternen, welche an den Seiten soweit wie möglich nach vorn anzubringen sind;

- b. bei anderem Fuhrwerk durch eine Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite an oder auf dem Fuhrwerk befestigt anzubringen ist, daß ihr Licht ungehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an den Pferden oder an der Deichsel zu führen. Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Stand und mit hellleuchtendem Licht versehen sein.

§ 4. Uebertretung dieser Vorschriften unterliegen der Strafbestimmung in § 366 des Reichsstraf-Gesetzbuches.

Marbach, den 6. Juli 1885.

R. Oberamt:  
S c h o t.

W i n n e n d e n .

## Bekanntmachung.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung und mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen derselben, welche zur Anzeige kommen mit Geldstrafe bis zu 24 M oder Haft bis zu 4 Tagen werden belegt werden.

Den 14. Juli 1885.

### Störung der öffentlichen Ruhe und Unfug.

(§. 360. Nr. 11 des R.-St.-G.-B.)

- 1) Zu jeder Zeit sind ungebührliches Singen, Schreien, Schimpfen, Lärmen, Händel, Schlägereien, sowie Alles, wodurch in sonstiger ungebührlicher Weise ruhestörender Lärm erregt wird, untersagt.
- 2) Wer durch Trunkenheit auf der Straße Aergerniß erregt, wird bestraft.
- 3) Von Concerten, Reunions und andern Musikproduktionen, mögen sie von hiesigen, oder von auswärtigen Personen, öffentlich, oder vor geschlossener Gesellschaft abgehalten werden, ist Anzeige bei dem Stadtschultheißenamt zu machen, und für deren Erstattung der Wirth verantwortlich, in dessen Lokalitäten die Produktion stattfindet.
- 4) Tanzlehrer haben vor Beginn ihrer Tanzstunden dem Stadtschultheißenamt die Tage und Stunde sowie Lokale, in denen dieselben abgehalten werden, anzuzeigen und hierbei die Zahl und Art der beabsichtigten außerordentlichen Veranstaltungen anzugeben.

Zu öffentl. Tanzmusiken jeder Art, seien sie von geschlossenen Gesellschaften, oder mit allgemeinem Zutritt veranstaltet, ist rechtzeitig polizeiliche Erlaubniß einzuholen, wobei gleichzeitig

### Stadtschultheißenamt.

die Stunde festgestellt wird, zu der solche ihr Ende zu nehmen haben.

- 5) In den Wirthschaften und Wirthschaftsgärten (Kegelbahnen) hat Nachts nach 11 Uhr jedes Singen, Musciren und Lärmen (Regeln) aufzuhören.  
Ungeeigneter Lärmen wird auch vor dieser Stunde nicht geduldet.  
Bei besonderen Anlässen kann vom Stadtschultheißenamt die Erlaubniß zum Singen ec. auch über diese Stunde erteilt werden.
- 6) Sämmtliche Wirthe sind dafür verantwortlich, daß in ihren Wirthschaftslokalitäten nicht ungebührlich gelärmt, noch nach 11 Uhr gesungen oder muscirt (geleget) wird. Bei Zuwieherhandlungen sind sie von Strafe nur dann frei, wenn sie nachweisen, daß sie, was an ihnen lag, sich Mühe gaben, Ruhe und Ordnung herzustellen, und daß sie, wenn ihre Bemühung nicht ausreichte, Hilfe der Polizei requirirten, der sie die Ruhestörer namhaft zu machen haben.  
Hiwegen bestrafte Wirthe haben für ihre Wirthschaft keine Polizeistundverlängerung mehr zu erwarten.
- 7) Der öffentliche Ausrufer darf während seines Rufes nicht gestört werden. Fuhrwerke haben während des Rufes anzuhalten.

## Steuereinzug betr.

Diejenigen, welche trotz der versch. Zahlungsaufgaben immer noch mit Steuer pro 1 April 1884/85 im Rückstande sind, werden wiederholt aufgefordert, längstens bis nächsten Samstag Zahlung zu leisten, widrigenfalls die längst angebrohten Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zur Ausführung gebracht werden mußte.

Den 15 Juli 1885.

Stadtschultheißenamt.

## Verlaufen

hat sich am gestrigen Tag eine weiße Gans. Man bittet dieselbe gegen Belohnung abzugeben, bei wem? sagt die

Redaktion.

## Holz-Verkauf.



Am Montag den 20. Juli, Vormittags 9 Uhr, werden aus den Staatswaldungen Königsbronn und Brandhau: 6 Lose unaufbereitete Forchenstangen. Zusammenkunft im Königsbronn beim Blochhaus.

Etwa 1/2 Morgen

### Haber mit Wicken

im Waiblinger Berg verkauft am Samstag Vormittag 11 Uhr im Haus, wer — sagt die

Redaktion.

W i n n e n d e n .

## „Gefunden“

wurde eine goldene Broche und kann sie der rechtmäßige Eigenthümer innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle abholen.

Den 16. Juli 1885.

Stadtschultheißenamt.  
J e n t.

W i n n e n d e n .

Für ein

## Mädchen

von 16 Jahren, welches schon hier gedient hat, wird auf Jacobi eine Stelle gesucht.

Näheres bei der

Redaktion.

**Winnenden.**  
**Brandschadengeld-**  
**einzug.**

Der Brandschaden pro 1. Januar 1885 ist von der unterzeichneten Stelle vollends ganz an die Oberamtspflege einzuliefern.

Es werden deshalb diejenigen Gebäudebesitzer, welche mit Bezahlung desselben noch im Rückstande sind zur sofortigen Entrichtung der betr.

Beträge aufgefordert. Einzug: **Samstag Vormittag von 8 bis 10 Uhr.**

**Stadtpflege.**

**Winnenden.**

Die Stadtgemeinde **Winnenden** bringt am **Samstag den 18. Juli d. J.,**  
**Nachmittags 2 Uhr,**  
auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf:

a) Den Hohlweg bei der Waiblingerbergkeller, Meßgehalt 7 ar 59 qm, angekauft pro 40 Mk.

b) 5 ar 57 qm Kelterplatz daselbst, angekauft pro 160 Mk.

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

Den 14. Juli 1885.

**Rathschreiberei.**

**Feuerwehr Winnenden.**



Nächsten Sonntag d. 19. d. M. Morgens 6 Uhr, hat die **Steiger-, Retter-, u. Hydrantenmannschaft** auszurücken, bei günstiger Witterung wird Probe abgehalten, andernfalls wird Instruktion und das neue Feuerwehr-Gesetz verlesen werden, ausgerückt jedenfalls.

Auch die Mannschaft zur Landspritze (Lisebeth) hat auszurücken.

Sammlung Marktplatz.

**Das Commando.**

**Winnenden.**

**Fabrik-Auktion.**



Wegen Wegzug von hier verkauft der Dreher **Hägele** in seinem Hause an der Leutenbacher Straße am

**Donnerstag den 23. Juli,**

**von Morgens 8 Uhr an,**

gegen baare Bezahlung folgende entbehrliche Gegenstände an Schreinwerk:

Kleiderkasten, Kleiderständer, Stühle, Tische, Bettladen, Portraits, 1 Gewehr, etwas Glas, Porzellan, Küchengeräth, Kübelgeschirr, Feldgeschirr, sowie allerlei Hausrath, ferner 1 eiserne Drehbank und 1 Holz-Drehbank nebst verschiedenem Handwerkszeuge, wozu Liebhaber einladet

**Georg Mayer,**  
Auctionär.

**Winnenden.**

Unterzeichnete hat in der Seehalde ein Stück

**Saber**

und einen halben Morgen

**hohen Klee**

zu verkaufen.

**Drück, Wittwe.**

**Bekanntmachung**

betreffend den Ablauf der Anmeldefrist für den Umtausch der Schuldverschreibungen des gekündigten 4½ prozentigem württembergischen Staatsanlehens vom 1. Januar 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ständischen Ausschusses und des R. Finanzministeriums vom 9. Juni d. Jahres, betreffend die Kündigung bzw. Umwandlung des 4½ prozentigen württembergischen Staatsanlehens vom 1. Januar 1876 in ein 4 prozentiges Staatsanlehen (Staatsanzeiger Nr. 132), werden die Besitzer von Schuldverschreibungen des gekündigten Anlehens darauf hingewiesen, daß man von dem den Gläubigern eingeräumten Recht zum Umtausch der gekündigten Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen des gleichen Nennwerths eines 4 prozentigen württembergischen Staatsanlehens zum Kurse von 101 Mk. 50 Pfg.

nur bis zum 31. Juli d. J.

Gebrauch gemacht werden kann.

Zur Ertheilung von Auskunft über die näheren Bedingungen des Umtausches ist die unterzeichnete Anmeldestelle bereit.

Waiblingen, den 15. Juli 1885.

**K. Kameralamt**

**G. St.-B. Buchhalter Waiblinger.**

**Weiler z. Stein.**

**Oberamts Marbach.**

**Mahlmühle-Verkauf.**



Aus dem Nachlaß des Herrn **Wieland**, gew. Mühlebesizers und Gemeinderaths kommt am

**Samstag, den 25. Juli 1885**

**Nachmittags 1 Uhr**

in dem Rathhaus daselbst zum zweiten und letztenmal in öffentlichen Aufstreich:

Die mit ausreichendem Wasser vom Buchenbach und mit guter Kundtschaft versehene **Mahlmühle** mit 3 Mahl- und 1 Gerbgang, sowie 1 **Schwingmühle**, zweistöckigem **Wohnhaus**, **Scheuer** und **Nebengebäuden** nebst 3½ Mrg. Gärten dabei, 1 Stunde von **Winnenden**. Anschlag 30 000 M. Ankauf 25 000 M.

wozu Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen werden.

**K. Gerichtsnotariat Marbach.**

**Winnenden.**

**Red Star Line.**

**Für Auswanderer!**

Mit dem neuen Dampfer **Westernland**. Am 1. August geht eine größere Parthi von der Gegend zum Theil schon in Amerika Ansäßige nach **New-York** und ist Auswanderern günstige Gelegenheit geboten sich ihnen anzuschließen. Um Accorde abzuschließen wende man sich an

**G. Langbein,**

Agent der **Red Star Line.**

**Nach Amerika, Australien & Afrika**



befördern regelmäßig, mehrmals wöchentlich **Reisende und Auswanderer**

über

**Bremen, Hamburg, Havre, Antwerpen, Liverpool**

mit anerkannt vorzüglichen Post- und Schnelldampfern I. Classe

**Dauer der Seereise nach New-York 9-12 Tage.**

und empfehlen sich zu Vertragsabschlüssen zc. bei **bedeutend ermäßigten** Preisen die General-Agentur für das Königreich Württemberg **Albert Star-**  
**ker** in **Stuttgart**, Olgastr. 31 und die konzeffionirten Agenten: in

**Winnenden: Georg Mayer, Goldarbeiter,**

**Waiblingen: Gottlob Villinger, Rjm.**

Gute Behandlung. Reichliche und nahrhafte Verköstigung.

Geld und Mebel auf Amerika zum Tages-Cours. Beförderung von Pfleg- und Erbschaftsgegenständen von und nach Amerika.

B a d n a n g.

## Farren-Verkauf.

Einen schönen, 1 Jahre alten Simenthaler Farren, Gelbscheck, sowie einen 4 1/2 Monat alten, Rothschek, hat zu verkaufen



J. Jung sen.

W i n n e n d e n.

## Wein

per 1/2 Liter zu 20 Pfennig schenkt aus  
Kalmbach, Metzger.

Ebenso habe ich 3-4 Eimer guten

## Apfelmost

zu verkaufen.

W i n n e n d e n.

2 Eimer

## Apfelmost

hat zu verkaufen.

W. Kurz,  
Schmiedmeister.

W i n n e n d e n.

Johannes Hilt's We. hat 1 1/2 Eimer

## M o s t

zu verkaufen.

W i n n e n d e n.

Ungefähr einen halben Eimer

## Apfelmost

hat zu verkaufen, wer — sagt die

Redaktion.

W i n n e n d e n.

15 Eimer sehr guten

## Suikenapfelmost

hat zu verkaufen

Alt Ackermann, Metzger.

W i n n e n d e n.

## Die Krone

von einer gold. Remontoiruhr ging verloren. Abzugeben gegen gute Belohnung bei der

Redaktion.

W i n n e n d e n.

Es hat sich ein junger



## Schwarzer Hund

eingestellt, derselbe kann innerhalb acht Tagen gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld abgeholt werden.

Zu erfragen bei der Redaktion.

W i n n e n d e n.

Ein zuverlässiges

## Laufmädchen

wird sofort oder bis 1. August gesucht.

Zu erfragen bei der Redaktion.

W i n n e n d e n.

Meiner werthen Kundschaft diene zur Nachricht, daß ich Bestellungen auf

Ia. gewaschene Nusskohlen,

Ia. Gas-Coaks

zu den billigsten Tagespreisen offerire.

G. Eppinger.

NB. Bloz auf der Stadtwage gewogen.

W i n n e n d e n.

Bei Unterzeichnetem ist

## fettes Hammelfleisch

zu haben.

Kalmbach, Metzger.

W i n n e n d e n.

Unterzeichneter hat ein schönes, großträchtiges



## Mutterschwein

zu verkaufen.

Müller Schnell.

W i n n e n d e n.

Ein schönes, trächtiges

## Mutterschwein

hat zu verkaufen, wer? sagt die

Redaktion.



Es wird ein

## S n e c k t

gesucht, welcher das Viehfüttern und Feldgeschäfte zu versehen hätte.

Zu erfragen bei

Metzger Schleher.

W i n n e n d e n.

Ein tüchtiger

## Arbeiter

findet sofort dauernde Beschäftigung bei  
J. Schmalzrid, Schreiner.

Schwaikheim.

## Hochzeits-Einladung.



Alle unsere Freunde und Bekannte, bei denen wir nicht persönlich unsere Aufwartung machen konnten, laden wir hiemit zu unserer am

Sonntag den 26. Juli  
bei Lidle „zur Krone“

stattfindenden Hochzeitsfeier freundlichst ein.

Der Bräutigam

Fr. Peterschanz  
von Bittenfeld.

Die Braut

Louise Rauleder.

Der Hochzeitsvater

Friedr. Rauleder  
von Schwaikheim.

Obiger Einladung anschließend ladet ebenfalls zu zahlreichem Besuche freundlichst ein.

Lidle zur „Krone“.

W i n n e n d e n.

## Wohnungsveränderung.

Einem verehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich meine seitherige Wohnung verlassen und in dem von mir erkauften, früher Buchhardt'smaier'schen Hause bei der Buchdruckerei wohne.

H o c h a c h t u n g s v o l l

E. Herold.

Kammacher.

Zugleich empfehle ich mein gutsortirtes Lager in

Kämme, und Schwämme

zu billigen Preisen.

Der Obige.

W i n n e n d e n.

Bei Unterzeichnetem sind ca. 15-16 Faß

## G i l l e

zu haben.

G. Sieber zum Döfen.

Erfrischend, wohlschmeckend, kühlend.

## Brause-Limonade-Bonbon



Man zerläßt einen Bonbon in einem Glas, gießt Wasser zu und augenblicklich ist unter Umrühren ein Glas Brause-Limonade fertig.

mit Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Johannisbeer-, Kirschen- und Orangen-Geschmack, sowie einer Sorte, geeignet durch Aufgießen von Wasser und Wein zur Herstellung eines Glases

## Champagner-Imitation.

Die Brause-Limonade-Bonbons (patent. in d. meist. Staaten) bewahren sich vorzüglich bei allen Erfrischungsbedürfnissen, und sind daher sowohl im Sommer als im Winter, ganz besonders auf Reisen, Landpartien, Jagden, Manöver, sowie Ballen, Concerten, Theater etc. zu empfehlen. Auf die bequemste und schnellste Art in einem Glase Wasser — geben sie ein höchst angenehmes und kühlendes, dabei sanitäres Getränk.

Schachteln à 10-Bonbons 1 Mk. — Pfg.

do. à 6 „ 0 „ 55 „

Kistchen mit 96 „ 9 „ 60 „

Für Export ausser deutschen mit engl., span., holländ., italienisch., schwed., russ., arab., indisch., chines., französ. etc. Etiketten.

Ferner Brause-Bonbons mit medicamentösem Inhalte nach ärztlicher Vorschrift mit genauer Angabe der im Bonbon enthaltenen Dosis des Arzneimittels. (Eisen, Chinin, Pepsin, Magnesium sulphuricum, Kalium bromatum, Lithium carbonicum, Natrium salicylicum, Coffeinum) nur in Apotheken erhältlich.

Gebr. Stollwerck, Köln.

Die Brause-Limonade-Bonbons sind in fast allen Niederlagen Stollwerck'scher Chocoladen und Bonbons vorräthig, oder werden auf Verlangen von denselben verschrieben.

## Rheumatismus und

## Gicht

wird gründlich geheilt. Amtlich beglaubigte Zeugnisse werden auf Verlangen franko eingesandt.

Bleicher, Wundarzneibieder,  
Bonndorf, bad. Schwarzwalb.

## Flora's Erwachen.

Hr. Haag's geruchlos-salzartiges Pflanzen-nährmittel, von mehreren Autoritäten, namentlich vom Direktor der Gartenbauzeitung, Herrn Dr. Neubert untersucht, erprobt und begutachtet, vorzüglich gut für Zimmertopfgewächse aller Arten, ist zu haben das Päckchen zu 30 Pfg. loco, nach auswärts im hiesigen Oberamt gegen Einsendung von 35 Pfg. in Marken franko bei G. Durner zur alien Post.

Das beste Magenmittel

Schraders Weiße Lebens-Essenz

Flac. 1 M. Durch die bekannten Depots zu beziehen.

## Gerichts-Verhandlungen.

**Leipzig, 3. Juli.** Was ist eine gebrauchte Hose? Mit dieser Frage, die jeder Trödler aufs beste zu beantworten im Stande ist, war der dritte Straffenat des Reichsgerichts am 2. Juli genöthigt, sich längere Zeit und eingehend zu beschäftigen. Das war natürlich eine so eigenartige Rechtsfrage, daß sich die sonst so ernsten Herren, welche der Rechtsprechung in Deutschland die Richtung geben, eines Lächelns sich nicht erwehren konnten, als der Sachverhalt vorgetragen wurde. Und dies war folgender: Der Kaufman Franz Holscher, welcher in der Bremer Vorstadt wohnt, die zum Zoll-Inland gehört, hatte sich in der alten Stadt Bremer, welche außerhalb der deutschen Zollgrenze liegt, eine Hose machen lassen. Als dieselbe fertig war, zog er dieselbe in der Wohnung des Schneiders an, besorgte einige geschäftliche Angelegenheiten an verschiedenen Orten der Stadt und begab sich dann über die Zollgrenze — selbstverständlich die Hose sichtbar am Körper tragend — in das Zoll-Inland nach seiner Wohnung. Die Zollbehörde indeß hat offene Augen und wacht mit Eifer darüber, daß nichts in das Zoll-Inland eingeschmuggelt wird. Herr Holscher war nun zwar unbehelligt und ohne dem Vaterland seinen Zoll dargebracht zu haben, über die Zollgrenze gekommen, aber die Behörde brachte doch nachträglich in Erfahrung, daß er ein neues Kleidungsstück, besagte Hose nämlich, dem Gesetze wieder unverzollt nach Deutschland eingeführt habe. Die Folge davon war, daß Herr Holscher ein amtliches Schreiben erhielt, in welchem er unter Hinweis auf Pos. 18 c des Zolltarifs von 1879 der Zollbefraude für schuldig erklärt und aufgefordert wurde, den vierfachen Betrag des hintergegangenen Zolles (3  $\mathcal{M}$  45  $\mathcal{S}$ .) also 13  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{S}$ . zu bezahlen. Da er sich nicht schuldig fühlte, so erhob er Widerspruch und beantragte gerichtliche Entscheidung, aber das Schöffengericht bestätigte am 11. März d. J. lediglich den Strafscheid der Behörde. Auf seine Berufung aber wurde er am 10. April vom Landgericht in Bremen freigesprochen. In den Urtheilsgründen wurde ausgeführt: Es ist zwar erwiesen, daß der Angeklagte am 26. November 1884 eine Hose unverzollt eingeführt hat, es ist aber anzunehmen, daß diese Hose eine gebrauchte, nicht zum Verkaufe bestimmte, also nach dem Tarif zollfrei war. Daß sie gebraucht sei, ist nach den Angaben des Angeklagten angenommen: er habe diese Hose im Zollausslande angezogen, mehrere Geschäftswege damit gemacht und dann erst sich über die Grenz nach Hause begeben. Er hatte also diese Hose in Gebrauch genommen, und sie war nach Ueberschreitung der Zollgrenze eine gebrauchte. Das Gesetz sagt nicht, was unter gebraucht zu verstehen ist. Wenn er die Hose angelegt hat, nicht nur um sie zu probieren, sondern um einen längeren Weg damit zu machen, so hat er sie gebraucht und somit ist die Hose eine gebrauchte. Die Frage, ob der Angeklagte die Hose nur gebraucht hat, um den Zoll zu ersparen, ist nebensächlich, denn es ist keine Umgehung des Gesetzes wenn man Waaren in einen solchen Zustand versetzt, daß sie nach dem Gesetze nicht mehr zollpflichtig sind. — Gegen die Entscheidung legte der Staatsanwalt ohne nähere Begründung die Revision ein mit dem Bemerkten, daß das Hauptzollamt in Bremen dieselbe begründen werde. Innerhalb der dem Nebenkläger gewährten erweiterten Frist sandte dieses dann die Begründung an das Reichsgericht. Hierin wurde ausgeführt, der Angeklagte könne nicht als Reisender angesehen werden und habe mithin auf die Zollfreiheit, die den neuen Kleidern der Reisenden zusteht, keinen Anspruch. Die paar Geschäftswege könnten noch kein Gebrauchsein der Hose bewirken; übrigens sei es auch gar nicht nothwendig gewesen, die neue Hose anzuziehen, da die alt sich noch in einem ganz guten Zustande befunden habe. — In einer schriftlichen Gegenerklärung sagte der Angeklagte folgendes: Im Ge-

setz steht, daß Kleider, gebrauchte oder getragene, soweit sie nicht zum Verkaufe bestimmt sind, zollfrei seien. Wie sollte auch die Verzollung eines ganzen Anzuges möglich sein ohne Erregung von Vergerniß, mindestens müßte dann in jedem Zollbureau ein Garderobezimmer zum Auskleiden vorhanden sein. Womöglich müßte jeder, der mit einem nur wenig gebrauchten Anzuge bekleidet, in das Freihafen-Gebiet gehen und ohne verzollt zu werden zurückkehren wollen, jedes Kleidungsstück mit einer Plombe, die die Steuerfreiheit beweist, versehen lassen und ein Ursprungsattest bezüglich der Kleidungsstücke bei sich führen. Eine solche Rigorosität könne das Gesetz nicht verlangen. Die alte Hose sollte nach Ansicht der Steuerbehörde noch sehr gut gewesen sein; was man aber unter sehr gut verstehe, das lasse sich nicht ohne weiteres feststellen, dabei komme die soziale Stellung der betreffenden Person in Betracht. Zur mündlichen Begründung der Revision war von Bremen her ein Rechtsanwalt gekommen, welcher zunächst um Entschuldigung bat, daß das hohe Gericht veranlaßt werde, sich mit einer solchen Kleinigkeit zu befassen, dann aber ausführte, daß es sich für die Zollbehörde um eine Prinzipienfrage handle. Er theilte mit, daß das Hauptzollamt in Bremen unter gebrauchten Kleidungsstücken solche verstehe, welche nothwendig zum Gebrauch sind, daß aber der Provinzialsteuerdirektor in Hanover gebraucht als Gegensatz von neu auffasse. Die Hose des Angeklagten sei neu gewesen, trotzdem er sie am Körper getragen habe. Im gewöhnlichen Leben bezeichne man auch ein Kleidungsstück, so lange es zum erstenmal getragen wird, als neu. — Der Rechtsanwalt sprach sich zunächst gegen die Art der Revisionsseinlegung und Begründung aus. Die Staatsanwaltschaft habe die Revision angemeldet, aber nicht selbst begründet, und die Zollbehörde, der als Nebenklägerin das Recht zusteht, selbständig die Revision anzumelden, habe zwar eine Revision begründet, aber keine eingelegt. Wenn auch dieses Verfahren in diesem Falle noch für erlaubt erklärt werde, da klar ersichtlich sei, daß die Zollbehörde die Revision einlegen wollte, so bitte er doch im Urtheile auszusprechen, daß nur diejenige Revision zulässig sei, welche von derselben Partei begründet ist, die sie angemeldet hat. Zur Sache selbst bemerkte er, es könne sich ja fragen, ob Ziffer 4 des § 5 des Zollgesetzes (neue Kleidungsstücke, von Reisenden mitgeführt, sind zollfrei hier Anwendung finde. Dies müsse indeß verneint werden, da man das Gehen in einen andern Stadttheil nicht reifen nennen könne. Dann komme aber Ziffer 2 jenes Paragraphen in Betracht, wonach gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke zollfrei sind. Wenn gesagt sei, der Sprachgebrauch bezeichne Kleider, die das erstemal getragen werden, als neu, so sei zu erwidern, daß dies auch noch beim zweiten und drittenmale zutrifft, eine bestimmte Grenze gebe es da nicht. Das Gesetz spreche aber gar nicht von neu, sondern von gebraucht, und man müsse annehmen, daß ein Kleidungsstück, wenn einmal in Gebrauch genommen, ein gebrauchtes sei. Jedenfalls würde ein Händler mit neuen Kleidern ein Kleid, das schon getragen ist, nicht als neu kaufen. Von der Absicht, den Zoll zu hinterziehen, könne man nur sprechen, wenn die Waare zollpflichtig war; der Angeklagte habe aber das Recht gehabt, die Hose zollfrei einzuführen, er könne also nicht die Absicht gehabt haben, den Zoll zu hinterziehen, da er keinen schuldig war. — Dem Antrage des Rechtsanwaltes entsprechend erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision.

## Landesnachrichten.

**Siberach, 14. Juli.** Was soll man dazu sagen? Ein 11jähriges Kind hat Unglück über Unglück über eine ganze Gemeinde und über das eigene Elternhaus gebracht. In Majelheim hat das 11jährige Töchterlein des gleichfalls vom Brandunglück betroffenen Wirthes Kammerlander

verübt, sondern ihrem eigenen Geständnisse nach noch eine Reihe anderer, im ganzen neun. Wie kam das unglückselige Mädchen dazu? Aus allem, was man schwätzt und sich wieder erzählt, kommt kaum ein Mensch daraus. Die Näherstehenden widersprechen sich selbst in ihren Ansichten und Meinungen. Ein einziger Faden zieht sich durch: Das Kind soll wiederholt von Vater und Mutter gezüchtigt worden sein und dann ist es noch die Stiefmutter. Was diese, nämlich die Stiefmutter im Allgemeinen, bei unvernünftigen Menschen nicht alles verschuldet haben muß, weiß nur der, welcher schon einen tieferen Einblick in ein derartiges Familienverhältniß gethan hat. Wir sind also weit entfernt, der Stiefmutter oder dem strengen Vater, der doch gewiß nur Gutes im Auge hat, eine Schuld beizumessen. Es ist aber das verirrte und ungerathene Kind, vor dem man schauernd steht. Es ist ein psychologisches Räthsel, das so schnell nicht gelöst werden wird. So oft das Mädchen einen Brand legte, soll sie nach ihrer eigenen Aussage, stets ein kleines Geschwisterchen auf dem Arme gehabt haben, dann war sie auch immer die erste auf dem Brandplatze und erregte durch ihre Lebhaftigkeit das meiste Aufsehen. So kam's dann heraus. Daß sie bei allen ihren Verbrechen, den Brüdern ihres Vaters, Brand legte, ist gar so merkwürdig. Diese Leute erwiesen dem Mädchen nur Wohlthaten und doch zündete sie deren Häuser an. Weil unter 12 Jahren, ist das Mädchen nicht strafbar, aber man spricht davon, daß man dasselbe in eine Besserungsanstalt verbringt.

## Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts vom 16. Juli 1885.

Getreidegattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlösz. $\mathcal{M}$ $\mathcal{S}$
Dinkel.	Säcke 3	Etr. 322	Säcke 8	2210 61
Haber.	Säcke 6	Etr. 339	Etr. 22	2422 78

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt:

Getreidegattung.	Höchst. M. Pf.	Mittl. M. Pf.	Niedst. M. Pf.	Geftiegen Pf.	Ge-fallen. M. Pf.
Kernen pr. Etr.	— —	9 30	— —	— —	14
Dinkel " "	6 96	6 84	6 80	— —	12
Haber " "	7 23	7 14	7 05	— —	18
Gemischt " "	— —	7 88	— —	— —	—
Einfornpr. Eri.	— —	— —	— —	— —	—
Gerste	2 40	2 30	1 80	— —	—
Mischling	— —	— —	— —	— —	—
Roggen	2 90	— —	— —	— —	—
Weizen	3 50	3 20	— —	— —	—
Ackerbohnen	3 40	3 25	— —	— —	—
Erbfen	— —	— —	— —	— —	—
Linfen	— —	— —	— —	— —	—
Welschtorn	2 80	2 60	2 50	— —	—
Wicken	3 40	3 30	— —	— —	—
Kartoffeln	— 40	— —	— —	— —	—
1 Pfd. Butter	— 78	— 75	— —	— —	—
1 Bund Stroh	— 40	— —	— —	— —	—
1 Etr. Heu	— —	— —	— —	— —	—

Bemerkung. Höchst. Niederst.  
Dinkel 7 M. — Pf. 6 M. 75 Pf.  
Haber 7 M. 40 Pf. 6 M. 80 Pf.  
Brod = Preise.  
2 Pfd. Brod 25 Pfg. — 4 Pfd. schm. Brod 40 Pf.  
1 Wecken 60 Gr. 3 Pf.  
1 Pfd. Kalbfleisch 56 1 Pf. Rindfleisch 60  $\mathcal{S}$   
1 Pfund Schweinefleisch 50  $\mathcal{S}$

## Für's Herz.

Wohl uns, daß Gott hat Jesum Christ,  
Zu uns'rem Heil ersehen!  
Nun können wir vertrauensvoll  
Auch Leiden überstehen.